

APRIL 2023



SCHUTZKONZEPT

KINDERGARTEN ICKER

LECHTINGER STRASSE 84
49191 Belm/Icker

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
 2. Formen von Gewalt
 3. Rechtliche Grundlagen
 4. Leitbild – Kinderschutz
 5. Personal
 - 5.1. Einstellungsverfahren
 - 5.2. Einarbeitungsprozess/Mitarbeitergespräche
 - 5.3. Fortbildungen
 6. Risiko- und Verhaltensanalyse
 7. Sexualpädagogische Begleitung im Kindergarten
 8. Aufsichtspflicht
 9. Verhaltensampel
 10. Beschwerdemöglichkeiten
 11. Handlungsschritte
 - a. §8a SGB VIII
 - b. Übergriff Mitarbeiter - Kind
 12. Kooperationen
 13. Schlusswort
- Anhang:
- Quellenangabe

1. Einleitung

Der Kinderschutz ist eine unverzichtbare Aufgabe unserer Kindertageseinrichtung. Unser Team schafft ein Ort für Kinder, an dem Werte und Normen gelebt und erlebbar gemacht werden.

Nach BGB §1631 Abs.2 haben Kinder ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Unsere Aufgabe ist es, gemäß Artikel 19 Abs.1 der UN-Kinderrechtskonvention und §1 Abs.4 SGB III, Kinder und Jugendliche vor Gefahren, die ihr Wohl beeinträchtigen, zu schützen und verlangt geeignete und vorbeugende Maßnahmen.

In unserem hausinternen Kinderschutzkonzept finden sich geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt wieder. Dabei unterscheiden wir nicht zwischen Gewalt innerhalb der Einrichtung und Gewalt im persönlichen/häuslichen Umfeld des Kindes. Ziel ist die Prävention und Intervention bei Verdacht und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen. Jeder Mitarbeiter ist sich dieser alltäglichen Verantwortung bewusst und leistet in der Einhaltung und Umsetzung der Rechte einen zentralen Kinderschutz-Beitrag.

Das hier beschriebene Konzept ist als Handreichung zu verstehen und soll die in der Einrichtung beschäftigten Mitarbeiter sensibilisieren. Gleichzeitig rückt das Thema Kinderschutz mehr in den Fokus der Einrichtung.

2. Formen von Gewalt

Wir, das Team vom Kindergarten Icker, haben eine klare Haltung und Sichtweise zum Thema Gewalt. Unser Verständnis und unsere Intention haben das deutliche Ziel, alle Kinder vor sämtlichen Formen von Gewalt in unserer Kita zu schützen. In unserer täglichen Arbeit stehen daher nicht nur ausschließlich der Schutz vor psychischer und physischer Gewalt im Fokus, sondern auch der sexuelle Missbrauch sowie die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Im Folgenden möchten wir Ihnen eine Definitionsübersicht über die verschiedenen Formen von Gewalt geben:

Was ist Physische Gewalt?

Die körperliche Gewalt wird auch physische Gewalt genannt. Diese Form meint ein nach Außen gerichtetes, aggressives Verhalten, welches die Schädigung und/oder Verletzung eines Anderen zur Folge hat. Bei dieser Form wird also körperliche Gewalt angewandt, um einen anderen Menschen zu verletzen oder sogar zu töten. Beispiele: Schubsen, treten und schlagen, ohrfeigen, anspucken, festhalten, einsperren / aussperren, würgen.

Was ist psychische Gewalt?

Physische (= körperliche) Gewalt zielt auf den Körper des Opfers; psychische (auch: seelische, emotionale) Gewalt auf seine Gefühle und Gedanken, auf sein Innerstes, auf Kopf, Herz und Seele.

Psychische Gewalt ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Opfer kleinmachen, demütigen, verstören und/oder verängstigen – und Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen.

Die psychische/seelische Gewalt wird in der Regel verbal ausgeübt. Der Täter setzt dabei das Opfer psychisch massiv unter Druck, indem es das Opfer bedroht und/oder beleidigt.

Zur psychischen Gewalt zählen auch Stalking, Mobbing und Diskriminierungen.

Was ist sexueller Missbrauch?

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.

Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Was bedeutet Aufsichtspflicht im Kindergarten?

Die Aufsichtspflicht sieht vor, dass den ErzieherInnen anvertraute Personen keinen Schaden erleiden (Beispiel: ein Kind stürzt vom Klettergerüst), anderen keinen Schaden zufügen (Beispiel: ein Kind schlägt ein anderes Kind mit einer Spielzeugschaufel, wodurch das andere Kind verletzt wird) und durch andere nicht gefährdet werden dürfen (Beispiel: Kind läuft vom Kindergartengelände auf die Straße vor ein Auto). Zudem sollten die Aufsichtspflichtigen wissen, wo sich die ihnen anvertrauten Personen gerade befinden und welcher Tätigkeit diese nachgehen. Darüber hinaus ist es ihre Pflicht, vorhersehbare Gefahren zu erkennen und die ihnen anvertrauten Personen vor eventuellen Schäden zu bewahren.

3. Rechtliche Grundlagen

Folgende rechtliche Grundlagen bilden das Fundament unseres Kinderschutzkonzeptes:

Das **Grundgesetz**

Artikel 1 Abs. 1

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

und **Artikel 2 Abs. 1**

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung einer Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Das **Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)**

§ 1631 Abs. 1 BGB

„Die Personensorge umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.“

§1631 Abs. 2

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Die **UN-Kinderrechtskonvention** ist ein rechtlich bindendes Abkommen zum Schutze der Kinder. Sie stellt das umfassendste internationale Abkommen zum Schutz der Kinderrechte dar. Alle Mitgliedstaaten, die die Konvention ratifiziert haben, sind dazu verpflichtet durch Maßnahmen sicherzustellen, dass Kinder vor allen Formen von Gewalt geschützt werden. Die Konvention umfasst 54 Artikel und wurde durch die UNICEF in zehn Kinder-Grundrechten zusammengefasst.

In Bezug auf unser Schutzkonzept sind alle 54 Artikel im alltäglichen Umgang mit Kindern und in der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt in jeder Form ausschlaggebend. Infolgedessen schützt unser Schutzkonzept sämtliche Rechte der Kinder gemäß der UN-Kinderrechtskonvention, dazu gehören auch die Beteiligungsrechte von Kindern!

Das Sozialgesetzbuch VIII (SGB)

§45 regelt die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung insbesondere, wenn **Absatz 2 Nummer 4** gewährleistet wird.

„Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“

§8a beschreibt den gesetzlichen Schutzauftrag. Die beschriebenen Handlungsschritte beziehen sich auf die Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen. Sie betreffen Jugendämter und alle Einrichtungen sowie Dienste, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen.

§8b Absatz 1

„Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“

§47 Absatz 1 Nummer 2

„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen anzuzeigen.“

§ 72a Absatz 1 Persönliche Eignung

*„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach **§ 30 Abs. 5** des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.“*

§72a Absatz 2

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.“

Das Nds. Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege

§3 Abs. 2 Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen

„Die Meinung und der Wille des Kindes sind bei der Gestaltung des Alltags in den Tageseinrichtungen zu berücksichtigen und die Kinder alters- und entwicklungsgemäß zu beteiligen. Zum Wohl des Kindes und zur Sicherung seiner Rechte sollen in den Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“

(Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Niedersachsen bilden die Grundlage für die Kindertagesbetreuung in Niedersachsen. Er dient als allgemeiner Referenzrahmen für die Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertagesstätten.)

4. Leitbild

Unser Leitbild bringt unser Selbstverständnis zum Thema Schutzkonzept und Gewalt auf den Punkt und zeigt Grundsätze, Wertehaltungen und gemeinsame Ziele auf. Das Leitbild sollte als unser Schutzauftrag verstanden werden und dient als Grundlage für den präventiven Schutz unserer Kinder und der Erwachsenen.

Die Kinder haben in unserer Einrichtung in allen pädagogischen sowie persönlichen Belangen ein Mitbestimmungsrecht, sowie ein Recht ihre Meinung frei zu äußern, die wir als pädagogische Fachkräfte respektieren und es wird ihnen aufgezeigt, welche Bedeutung das Wort „Nein“ besitzt.

Wir schützen das Wohl unserer Kinder nach SGB 8, welches in unserer Einrichtung immer an erster Stelle steht und die Rechte der Kinder werden bei jeglichem Handeln bewahrt.

In unserem einrichtungsinternen Schutzkonzept, welches speziell zur Erfüllung unseres Erziehungsauftrages gemeinsam entwickelt wurde, bildet die Prävention die Grundlage unseres Handelns.

Leitbild Schutzkonzept

Unser Haus ist ein sicherer Ort für alle Personen, und zwar von Anfang an und unabhängig von individuellen Fähigkeiten, ethischer wie sozialer Herkunft, Geschlecht und Alter. Daher nehmen wir es uns zur Aufgabe sie auch vor Dritten zu schützen.

Unser Team setzt sich aus geschultem Personal zusammen, das verpflichtend nach dem Schutzkonzept arbeitet und jede Form von Gewalt ob physisch, psychisch, sexuell oder die Verletzung der Aufsichtspflicht ablehnt. Dementsprechend sind wir in der Lage, auf direktem Weg allen Hinweisen nachzugehen und die Kinder vor Übergriffen jeglicher Art zu schützen.

Wir legen großen Wert auf einen respektvollen und gewaltfreien Umgang. Deshalb hegen wir eine wertschätzende und angemessene Kommunikation, welche auf einer vertrauensvollen Bindung zwischen Fachkraft und Kind basiert. Alle Kinder in unserer Einrichtung erfahren keine Strafen!

5. Personalmanagement

Einen nicht unwichtigen Beitrag zum Kinderschutz leisten alle im System tätigen Mitarbeitern. Aus diesem Grund ist die Personaleinstellung sowie -führung ein nicht unerhebliches Thema und liegt hauptsächlich in der Verantwortung unseres Trägers, der Gemeinde Belm.

5.1. Einstellungsverfahren

Steht eine Neueinstellung eines Mitarbeiters an, so wird dieser in einem Einstellungsverfahren durch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG auf seine persönliche Eignung nach §72a SGB VIII hin überprüft. Die Wiedervorlage nach Fristablauf (5 Jahre) wird durch den Träger, der Gemeinde Belm, gewährleistet. Darüber hinaus bietet ein Bewerbungsgespräch nicht nur die Erfassung fachlicher Qualifikationen, sondern auch die Sicherstellung sozialer Kompetenzen im Umgang mit Kindern und Kollegen.

Folgende Themen können zum Beispiel im Bewerbungsgespräch konkret abgefragt werden:

- Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehende Machtgefälle um?
- Wie gehen Sie mit dem Thema Nähe und Distanz im Alltag um?
- Wie stehen Sie zur Partizipation und wie sollte sie im päd. Alltag Gehör finden?
- Haben Sie Erfahrungen mit einem Schutzkonzept und welchen Auftrag leiten Sie für sich selbst und der Einrichtung ab (Kinderschutz/Verhaltenskodex usw.)?

5.2. Einarbeitungsprozess/Mitarbeitergespräche

Neu eingestellte Mitarbeiter werden frühzeitig (meist schon vor dem ersten Arbeitstag) konzeptionell eingearbeitet. Zum Einführungsgespräch erhalten alle neuen Mitarbeiter unser Schutzkonzept, mit dem sie sich in den ersten Tagen beschäftigen müssen. Somit ist dieser ein **fester Bestandteil unseres Einarbeitungsprozesses**, welches durch die Leitung vorgenommen wird. In der Anfangszeit sollen die Mitarbeiter Orientierung und Strukturen über einrichtungsbezogene Handlungsabläufe erhalten. Sie erfahren Offenheit in Bezug auf Kritik, Austausch und Reflexion, sodass von Beginn an eine aktive Präventionsarbeit gewährleistet werden kann.

In jedem Kindergartenjahr ist das Schutzkonzept ein fester Bestandteil einer **Teamsitzung**. In dieser Teamsitzung nehmen wir es uns zur Aufgabe das Konzept zu evaluieren und alle relevanten Prozesse zu überprüfen, weiterzuentwickeln oder zu revidieren. Finden sich in den Tagesordnungspunkten diverser Teamsitzungen Fallbesprechungen wieder, so wird das Schutzkonzept je nach Thematik hinzugezogen. Auch in **Mitarbeitergesprächen** wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert. PraktikantInnen sowie HospitantInnen jeglicher Art sind verpflichtet sich das Schutzkonzept am ersten Tag ihrer Tätigkeit durchzulesen. Sie werden während ihrer Praktikums-/Hospitationsphase einer Anleitung

zugewiesen und führen grundsätzlich keine unbegleiteten Angebote durch (ausgenommen sind Berufspraktikanten).

5.3. Fortbildungen

Ein weiterer Baustein unserer Präventionsangebote gegen Kindeswohlgefährdung aller Art ist die Aneignung von spezifischem Fachwissen. Jedes Jahr findet entweder im Rahmen eine „Inhouse-Schulung“ oder im Rahmen einer Teamsitzung eine Weiterbildung durch einen externen Referenten statt.

Spezifische Fortbildungsthemen könnten sein:

· Partizipation von Kindern und Eltern, Umgang mit Beschwerden, Kinder stark machen, Kinderschutz, Schutzauftrag, Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, etc.

Elternabende/-veranstaltungen sind fester Bestandteil unserer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern. Hier werden in regelmäßigen Abständen zu diversen Themen Beratungs- und Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Themen könnten sein:

Grenzen setzen – aber wie, Stressfrei durch den Alltag, etc.

6. Risiko- und Verhaltensanalyse

Konsequenz statt Bestrafung

In unserer Einrichtung verurteilen wir zutiefst Bestrafungen. Bei einer Bestrafung folgt auf eine nicht erwünschte Verhaltensweise der Kinder ein Verbot oder gar ein Entzug einer Vergünstigung durch den Erzieher. Die Bestrafung ist unabhängig vom vorangegangenen Fehlverhalten. Dadurch soll das Kind dazu gebracht werden, dieses Verhalten nicht mehr zu zeigen. Jedoch wissen wir, dass willkürliche Bestrafungen genau das Gegenteil bewirken und ggfs. zu Hass oder Machtkämpfen führen.

Eine Konsequenz hingegen hat immer einen direkten Bezug zum Fehlverhalten des Kindes. Das Kind erfährt, dass sein Verhalten direkt Folgen für ihn und sein Umfeld hat. Im täglichen Miteinander sind Regeln notwendig. Wir unterscheiden zwischen „starren“ und „flexiblen“ Regeln. Mit Hilfe der starren Regeln ist es uns möglich, den Kindern ein geregeltes, strukturiertes und schützendes Umfeld zu bieten. Die starren Regeln liegen in der Verantwortung der Erzieher und werden mit der Zeit reflektiert, ob diese noch zutreffend sind. Sie dienen zum Schutze und Wohle der uns anvertrauten Kinder.

Beispiel: einmal in der Woche dürfen sich die Kindergartenkinder ein Buch aus unserer Kindergartenbücherei ausleihen. Hierfür haben sie eine extra Tasche. Nur, wer die Büchertasche dabei hat, darf sich ein Buch ausleihen.

Die „flexiblen“ Regeln werden gemeinsam mit den Kindern festgelegt, besprochen und eingehalten und werden den Kindern nicht übergestülpt. Die Kinder identifizieren sich mit den Regeln und lernen, dass ein friedliches Miteinander Regeln und Grenzen braucht. Bei Nichteinhalten der Regeln erfahren unsere Kinder, dass ihr Verhalten direkte Konsequenzen mit sich bringt. Die „flexiblen“ Regeln entsprechen dem Alter und Entwicklungsstand und werden routinemäßig mit den Kindern evaluiert.

Die Erzieher sind Vorbilder und achten auf die Einhaltung der aufgestellten Regeln und Grenzen. Bei Regelverletzungen wird das Kind darauf hingewiesen und wir gehen mit dem betroffenen Kind ins Gespräch. Ebenfalls werden ihm mögliche Konsequenzen aufgezeigt, sollte es weiterhin die Regeln missachten. Die Konsequenzen werden nach weiterer Missachtung direkt umgesetzt, welche im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen.

Beispiel: Kind A schlägt im Sandkasten Kind B mit einer Schaufel. Nach wiederholtem Regelverstoß darf Kind A an diesem Tag nicht mehr mit einer Schaufel spielen. Am nächsten Tag darf er wieder mit einer Schaufel spielen.

Die daraus resultierende Konsequenz ist für das Kind nachvollziehbar und dementsprechend erklärt, sodass ihm der Zusammenhang zwischen seinem Verhalten und der Konsequenz bewusst wird.

In unserer Einrichtung ist jegliche Form von Gewalt verboten. Dies umschließt sowohl die körperliche als auch die verbale Gewalt. Anschreien und Drohungen sind für uns keine Lösungswege, um Konflikte oder Grenzüberschreitungen zu lösen.

Wickelsituation

Die Kinder haben grundsätzlich die Wahl, welcher der anwesenden Erzieher das Wickeln übernehmen soll. Wir nehmen uns Zeit und leben eine beziehungsvolle Pflege auf Augenhöhe. Ziel ist, dass ein Wickelprozess stattfindet, um negative gesundheitliche Nachfolgen vermeiden zu können. Das Wickeln findet in einem geschützten Rahmen statt, um die Intimsphäre der Kinder zu wahren. Deshalb stehen die Wickeltische so, dass sie nicht eingesehen werden können bzw. achten wir darauf, dass die Türen beim Wickeln geschlossen sind. Beim Wickeln können andere Kinder zusehen, sofern das zu wickelnde Kind einverstanden ist. Wir respektieren und schützen zu jederzeit die Entscheidungen der Kinder.

Toilettengang

Die Kinder können den Toilettengang in einem privaten Rahmen absolvieren, deshalb gibt es in unserem Haus einzelne Toiletten, die durch Trennwände voneinander getrennt sind. Jede Toilette hat außerdem eine Tür, damit die Kinder selbst entscheiden können, ob sie diese schließen möchten oder nicht. Den Kindern wird je nach Bedarf beim Toilettengang Hilfestellung geleistet. Individuelle Wünsche der Kinder bezüglich der hilfeleistenden Bezugspersonen werden dabei berücksichtigt.

Schlafsituation

Jedes Schlaf-Kind hat im Schlafräum seinen fest zugeteilten Schlafplatz. Bei der Schlafplatzzuteilung werden die Schlafkinder mit einbezogen und die Wünsche der Kinder

respektiert. Um eine angenehme Schlafsituation zu gestalten, wird der Raum mit einem Rollo verdunkelt. Die Kinder werden von einer Erzieherin zum Schlafen begleitet und diese ist so lange anwesend, bis jedes Kind zur Ruhe/zum Schlaf gefunden hat. Während dem Schlafen sind immer Erzieher im angrenzenden Gruppenraum, damit jederzeit eine Erzieherin bei Bedarf für die Schlafkinder abrufbar ist. Auch befindet sich ein Babyphon im Schlafrum, so kann auf einzelne Bedürfnisse der Schlafkinder zügig reagiert werden.

Spaziergänge und Ausflüge

Beim Spazieren gehen oder bei Ausflügen müssen mindestens zwei Erzieherinnen anwesend sein. Sollte dies nicht gewährleistet werden können, so sind weitere Betreuungspersonen hinzuzuziehen (Erzieher aus einer anderen Gruppe, Elternteil). Wegen der Überschaubarkeit muss bei jedem Ausflug die Anzahl der Kinder durchgezählt werden. Grundsätzlich laufen die Kinder immer zu zweit. Dabei achten wir immer, dass ein älteres Kind mit einem jüngeren Kind läuft. Das ältere Kind läuft immer an der Straßenseite. Je nach Wetter tragen die Erzieherinnen jeweils vorne und hinten eine Warnweste. Ggf. auch die Kinder.

Auf Feldwegen dürfen die Kinder bis zu einem ausgemachten Fixpunkt allein laufen. Die Sichtbarkeit zu den Kindern und Erziehern muss immer gegeben sein. Bei jedem Ausflug muss eine 1. Hilfe-Tasche, Notfallnummern, Gruppenliste, ggf. Notfallmedikamente und ein Handy mitgenommen werden, damit im Falle eines Unfalls die Eltern ggfs. Rettungsdienst verständigt werden kann.

Ecken und Nischen

Rückzug ist ein wesentliches Bedürfnis von Kindern im Kita-Alltag. Gerade in unbeobachteten Situationen werden gegenseitige Lern- und Bildungsprozesse angeregt und gefestigt. Je älter Kinder werden, desto größer ist ihr Bedürfnis danach, sich zu verstecken und unbeobachtet zu sein. Solche Rückzugsmöglichkeiten bieten wir unseren Kita-Kinder, indem wir Ecken und Nischen innerhalb der Räumlichkeiten und im Außengelände schaffen und ermöglichen (z.B. durch große Kisten, Puppenecke, der Nebenraum, Büsche, ...). Wir behalten die Kinder kontinuierlich im Blick und achten darauf, dass sie ihre Bedürfnisse in einem angemessenen Rahmen ausleben.

Sprache

Sprache ist der Schlüssel zur Welt. Wir alle sehen uns als Sprachvorbilder und es ist uns bewusst, dass Sprache auch eine gewisse Macht besitzt. Daher achten wir verschärft auf verbale und nonverbale Signale der Kinder und gehen sehr wertschätzend und empathisch damit um. Wir tolerieren keine abfälligen, sexuellen und abwertenden Worte innerhalb der Einrichtung und greifen direkt ein, wenn ErzieherInnen, Eltern oder andere Personen sprachliche Grenzen überschreiten. Wir nehmen uns Zeit für Gespräche mit Kindern und achten auf eine angemessene und kindgerechte Wortwahl. Wir nehmen Gesprächsinhalte von Grund auf ernst und werden Hinweisen direkt nachgehen und aufklären.

Nähe und Distanz

Unsere Kita legt großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit Kindern und Eltern. Dabei handeln die Erzieher immer bedürfnisorientiert und sind sich ihrer Verantwortung im Umgang mit Nähe und Distanz stets bewusst. Jedes Kind hat ein Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit. Die Erzieher reagieren empathisch auf die Bedürfnisse der Kinder und hören den Kindern aktiv zu. Jedem Kind wird im Kita-Alltag so

viel emotionale und körperliche Zuwendung aufgebracht, wie das Kind für sich einfordert bzw. zulassen möchte. Im gegenseitigen Einverständnis kann zum Trösten das Kind auf den Schoß oder in den Arm genommen werden. Die Kinder entscheiden selbst, von wem sie die körperliche und emotionale Nähe annehmen. Wir nehmen jedes Kind gleich wahr, ohne einzelne Kinder gezielt zu bevorzugen oder gar hervorzuheben.

Aber auch die persönlichen Grenzen eines Erziehers sind von den Kindern zu berücksichtigen und zu akzeptieren. Sollten Kinder die persönliche Grenze eines Erziehers (z.B. Küssen, einfach auf den Schoß setzen, auf den Po hauen) verletzen, so wird dies den Kindern klar signalisiert.

Wasserspiele/Matschanlage im Außengelände

Im Sommer lassen es die Temperaturen zu, dass die Kinder ausgiebig mit dem Element Wasser spielen und matschen können. Hierzu haben sie die Möglichkeit adäquate Kleidung (Badekleidung) zu tragen. Damit Kinder nicht entblößt werden und als Schutz vor den UV-Strahlungen ist das Spielen mit Wasser mindestens mit einer Unterhose und T-Shirt erlaubt. Die Kinder erhalten die Möglichkeit, wenn sie das möchten, sich im Waschraum umzuziehen. Dieser bietet unseren Kindern einen geschützten Rahmen. Bevor die Kinder ins Außengelände gehen, achten die ErzieherInnen darauf, dass jedes Kind bekleidet ist. Zum Schutz vor Sonnenbrand werden die Kinder mit Sonnencreme eingecremt und wir achten darauf, dass sie eine Kopfbedeckung tragen.

Umkleidesituation

Die Kinder dürfen sich in einem geschützten Rahmen und möglichst in Ruhe umziehen (Waschraum, Nebenraum etc.). Je nach Entwicklungsstand wird jedem Kind die Entscheidung überlassen, ob es sich allein oder in Begleitung einer ErzieherIn umziehen möchte. Die Umziehsituation wird von einer ErzieherIn altersentsprechend begleitet und gegebenenfalls unterstützt, falls das Kind dies einfordert. Jedes Kind hat eigene Ersatzkleidung im Kindergarten, die für das Kind selbst zugänglich an seinem Garderobenplatz aufbewahrt werden.

Eltern und andere Personen in der Einrichtung

Um zu gewährleisten, dass fremde Personen die Einrichtung nicht unerwünscht betreten, treffen wir verschiedene Maßnahmen. Die Eingangstür wird nach der Bringphase abgeschlossen. Alle anderen Personen, die die Einrichtung betreten wollen, müssen anschließend klingeln. Diese werden dann persönlich vom Personal begrüßt und der Grund des Besuches wird erfragt. Die Person wird dann begleitet und läuft nicht ohne Aufsicht durch die Einrichtung oder erhält die Aufforderung im Flur zu warten.

Wenn die Kinder auf dem Spielplatz sind, wird das Eingangstor abgeschlossen. Außerdem ist das Eingangstor mit einem kindersicheren Türgriff ausgestattet.

Im Aufnahmegespräch erhalten die Eltern ein Formular, in dem sie alle abholberechtigten Personen eintragen müssen. Sollte eine Person ein Kind abholen und dieser ist nicht in dem Formular aufgeführt, so müssen die Eltern dies vorab im Kindergarten telefonisch oder mündlich ankündigen. Diese Information wird dann an das Kita – Team weiter gegeben.

Grundsätzlich werden alle in der Einrichtung befindlichen Personen begrüßt und verabschiedet.

7. Sexualpädagogische Begleitung im Kindergarten

Von Geburt an beginnen Kinder ganz natürlich ihren eigenen Körper zu entdecken und zu erforschen. Somit ist dies ein wesentlicher Bestandteil der **Persönlichkeitsentwicklung**. Sie wollen Dinge begreifen, aus diesem Grund berühren sie Gegenstände oder stecken sie in den Mund. Auch den Körper der anderen Kinder finden sie interessant, besonders auch die des jeweils anderen Geschlechts. Im Laufe ihrer Kindergartenzeit verstehen sie **geschlechterspezifisch** zwischen Mädchen und Jungen zu unterscheiden und möchten sich vergleichen. Wir benennen die Körperteile der Kinder mit den wissenschaftlichen / biologischen Bezeichnungen (Penis und Scheide) und antworten auch offen, ehrlich und kindgerecht auf ihre Fragen. Hierbei ist es uns wichtig, dass die **Geschlechtsteile** genauso zum Körper dazu gehören wie Arme, Beine, Nase, Ohren und dass den Kindern nichts verheimlicht wird. Da viele Kinder im Laufe ihrer Kindergartenzeit ein Geschwisterkind bekommen, kann auch das Thema „Schwangerschaft und Geburt“ ein Thema in der Gruppe sein. Auch hier sind wir offen und ehrlich zu den Kindern und beantworten Fragen kind- und altersgerecht. Zu diesem Thema sowie zum Thema „Mein Körper“ nehmen wir gerne passende Kinderliteratur zu Hilfe.

Ein Thema, welches uns allen am Herzen liegt, ist die **Präventionsarbeit zu „sexuellem Missbrauch, Grenzverletzungen und Übergriffen“**. Durch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Körper entwickeln Kinder ein feinfühliges Gespür was ihnen gut tut und was nicht. Mithilfe der gemachten Erfahrungen von emotionalen und körperlichen Wahrnehmungen entwickeln Kinder eigene Grenzen. Aus diesem Grund ist es uns wichtig, Kinder stark zu machen und sie zu ermutigen, gegenüber Kindern und Erwachsenen **„Nein!“** sagen zu dürfen. Ein **starkes Selbstwertgefühl** bei Kindern ist die beste Voraussetzung, Übergriffe und Grenzüberschreitungen wahrzunehmen und sich davor zu schützen. Darüber hinaus bieten wir den Kindern besonders bei negativen und unangenehmen Situationen unsere Hilfe an. Wir ermuntern unsere Kinder sich gegenüber einer vertrauten Person zu öffnen und bieten ihnen jegliche Unterstützung an, die sie benötigen.

Das **„Nein sagen“** üben und thematisieren wir immer wieder im Kita-Alltag, in Projekten, im Rollenspiel, in Freispielsituationen, mit Liedern oder auch mit geeigneten Bilderbüchern. Gleichzeitig achten wir als PädagogInnen auch auf das **Recht der Privats- und Intimsphäre** der Kinder und akzeptieren und respektieren Grenzen der Kinder, die sie uns oft nur durch kleine Signale senden. Hierfür müssen wir in den verschiedensten **alltäglichen Schlüsselsituationen*** sensibel und offen bleiben, damit die Rechte der Kinder gewahrt und geschützt werden.

***Schlüsselsituationen** können sein, z.B. Wechseln der Kleidung, Pflegesituationen, Begleitung in der Sauberkeitserziehung, körperliche Nähe, bei alltäglichen Rollenspielen (z.B. Mutter/Vater/Kind, Doktorspiele) beim Fotografieren von Entwicklungsschritten, etc.

8. Aufsichtspflicht im Kindergarten

Die Aufsichtspflicht ist gesetzlich festgelegt. Im Sinne des Personensorgerechts (wie in §1631 Abs. 1 BGB beschrieben) liegt die Aufsichtspflicht bei den Sorgeberechtigten des Kindes und wird von diesen für einen bestimmten Zeitraum auf den Träger der Kindertageseinrichtung übertragen. Da er diese nicht selbst ausführen kann, wird die Aufsichtspflicht auf die Kita und deren Mitarbeitern übertragen mit dem Ziel, dass die ihnen anvertrauten Personen keinen Schaden erleiden, Anderen keinen Schaden zufügen und durch Andere nicht gefährdet werden dürfen. Mit der persönlichen Übergabe der Kinder am Morgen in die Obhut der pädagogischen Fachkräfte beginnt die Aufsichtspflicht der Kita. Dabei legen wir einen großen Wert auf die persönliche Begrüßung sowie Verabschiedung der Kinder. Die Aufsichtspflicht endet für uns als Kita, wenn die Kinder an die Personenberechtigten oder die beauftragten Personen übergeben wurde.

Bei Veranstaltungen oder Festen, bei denen die Eltern anwesend sind, obliegt die Aufsichtspflicht immer bei den Eltern und kann nicht auf die Kita übertragen werden. Um das eigenverantwortliche Handeln sowie die Kinder zu selbstständigen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gemäß §22 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII zu fördern, ist es wichtig ihnen Freiräume zu gewähren. Durch die stetige Kommunikation mit den pädagogischen Fachkräften verinnerlichen Kinder die Regeln der Einrichtung und lernen schrittweise Risiken und Gefahren einzuschätzen. Generell richtet sich die Intensität der Aufsichtspflicht nach verschiedenen Faktoren:

- Alter des Kindes,
- Reifezustand des Kindes,
- Charakter des Kindes,
- Erfahrungsstand des Kindes
- und die Konstellation der Spielgruppe

9. Verhaltensampel

→ Diese Verhaltensweisen sind fachlich, pädagogisch richtig:

Loben, wertschätzend, respektvoll, höflich, Begegnung auf Augenhöhe, Belange der Kinder ernstnehmen, ressourcenorientiert, authentisch, Nachvollziehbarkeit für das Kind, empathisch, trösten, Verlässlichkeit, konsequentes Handeln, liebevoll, Selbstreflektion, Spaß und Freude vermitteln, offen und objektiv

→ Diese Verhaltensweisen sind Grenzverletzungen und nicht erwünscht, können aber unbewusst vorkommen:

Nicht ausreden lassen, willkürliche Regeländerungen, Einsatz von Ironie, ungefragt Wickeln, Anschreien (Schutz vor Gefahren), autoritäres Auftreten, „Macht“ ausnutzen, auf ein „Nein“ vom Kind nicht eingehen

→ Diese Verhaltensweisen sind Grenzüberschritte und sind immer falsch und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Vom gesamten Team wird so ein Verhalten nicht geduldet!

Kinder schütteln, schlagen, schubsen, treten, demütigen, beleidigen, diskriminieren, auslachen, abwerten, anschreien, anspucken, bestrafen, umziehen/wickeln in der Öffentlichkeit, Verletzung der Aufsichtspflicht, Küssen, den Intimbereich willkürlich anfassen, bewusst wegschauen, Kinder ignorieren oder stigmatisieren, personenbezogene Daten ohne Einwilligung herausgeben

10. Beschwerdemanagementverfahren

Das **Beschwerdemanagement** in unserer Einrichtung ist ein Teil unserer Konzeption (Seite 10). Sowohl Kinder (§45 Abs2 Nummer3 SGBVIII, UN-Kinderrechtskonvention Artikel12 und 13), Eltern als auch das pädagogische Personal erhalten konzeptionell die Möglichkeit **Partizipation** im Rahmen des Kinderschutzes, der Bildungs- und Erziehungsarbeit und der Erziehungspartnerschaft, zum Wohle aller, zu leben. Dabei werden gerade unsere Kinder alters- und entwicklungsentsprechend an Entscheidungen, die sie **unmittelbar im Kita-Alltag** betreffen und in **Umgestaltungsprozesse** mit eingebunden.

z.B. „Welcher Baum im Außengelände ist zum Klettern geeignet und was brauchen wir an Schutzmaßnahmen?“

Jede Rückmeldung oder Beschwerde wird in unserem Team ernst genommen und reflektiert. Hierbei werden auch unsere Kinder mit einbezogen und nach verschiedenen Lösungsansätzen gesucht. Je nach Thema wird dies Dokumentiert und Ergebnisse werden ggf. schriftlich festgehalten.

Eine Rückmeldung über neu getroffene Maßnahmen/Regelungen wird besonders von unseren Kindern z.B. durch Gespräche im Stuhlkreis oder durch Mitteilungen an Eltern gewährleistet.

Jeder Personenkreis braucht in der Umsetzung mit Beschwerden und Kritik jeweils für sich ihre eigene ausgearbeitete Gestaltungsform. **Partizipationsmethoden**, sowie ein **Beschwerdemanagementverfahren**, welche folgende Methoden beinhaltet:

- spontane anonyme Feedbackbögen im Kita Eingang
- Entwicklungsgespräche
- Kinderkonferenzen im Stuhlkreis
- Entwicklungsangemessene Rückmeldung- Entscheidungsformen
- Leitungstreffen
- Teamsitzungen / Mitarbeitergespräche
- Reflexionsgespräche nach der Eingewöhnung
- Elternausschusssitzungen
- Bedarfsgespräche für Mitarbeiter u. Eltern

Besonders in den Blick zu nehmen ist die Tatsache, dass gerade Kinder, die ihre Bedürfnisse nicht klar kommunizieren können, abhängig davon sind, wie feinfühlig Erwachsene, insbesondere das pädagogische Personal, mit Beschwerden/ Anregungen oder Rückmeldungen umgehen. Ansonsten kann dies negative Folgen gerade für Kinder mit **anderer Erstsprache als Deutsch, Kinder im Kleinkindalter (1-3 Jahren) und Kinder mit Beeinträchtigungen** mit sich ziehen. Dies erfordert insbesondere die **Fähigkeit Mimik und Gestik** von Kindern mit niedrigen Sprachfähigkeiten zu erkennen und in **der Interpretation ein hohes Maß an Sensibilität**.

Zudem ist das Recht auf Partizipation im SGB VIII verankert

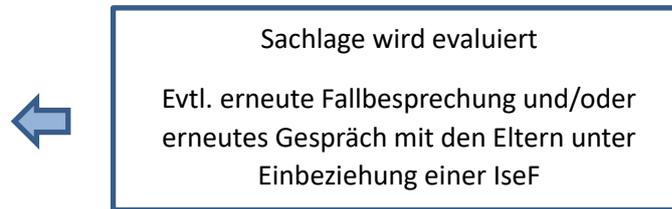
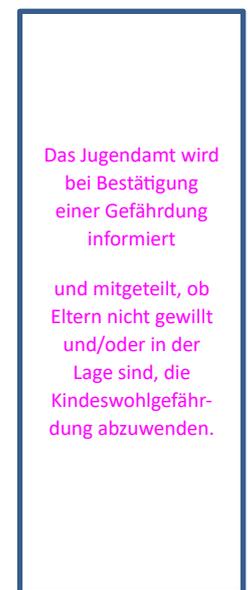
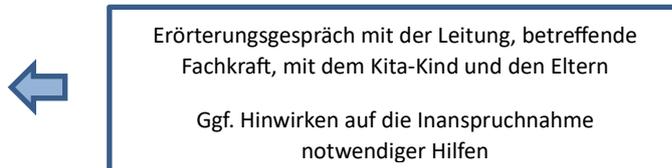
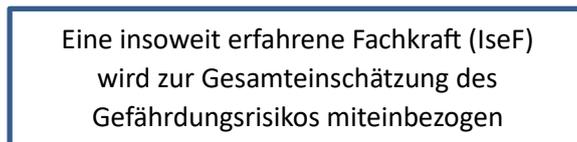
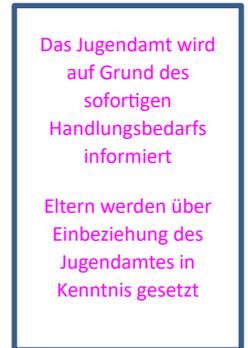
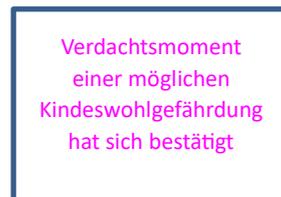
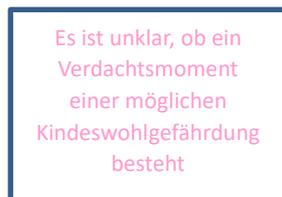
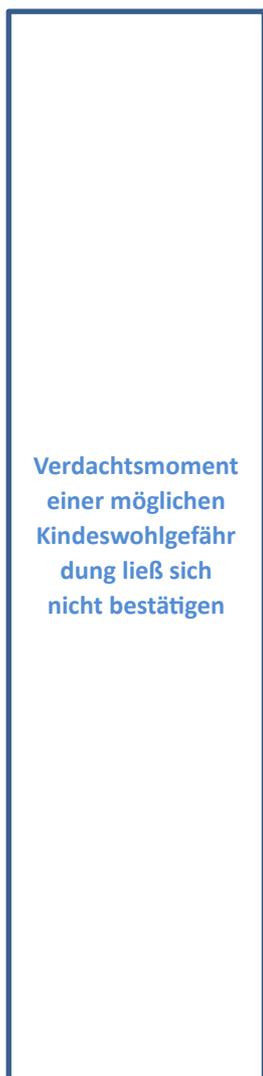
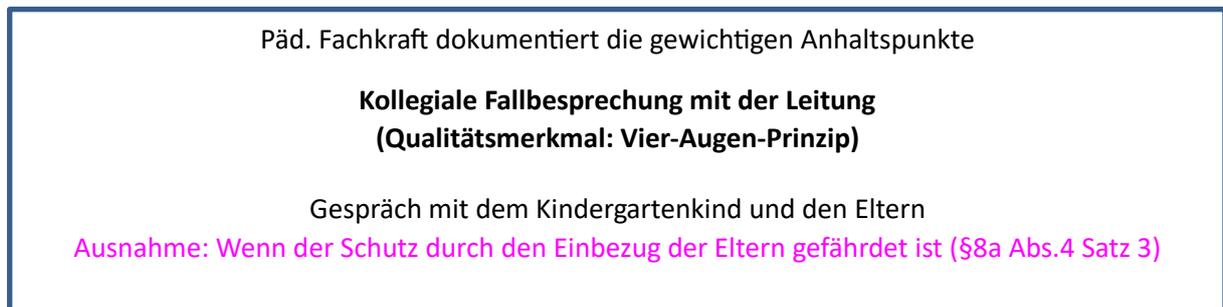
Beispiele für mögliche Ausdrucksformen:

- Kopf einziehen
- Tränen in den Augen
- Ablehnende Körperhaltung
- Mit dem Körper zusammenzucken
- sich verstecken
- Schreien
- Zittern
- sich mit Händen und Füßen wehren
- Wesensveränderung (stiller Rückzug)

Entsteht durch eine im Alltag getätigte Beobachtung (Mimik/Gestik/Gespräche) und der anschließenden Beobachtungsanalyse im Team ein Anfangsverdacht – hiernach können auch Mitteilungen/Hinweise von den Eltern kommen – so greifen die **Verfahrensabläufe nach §8a SGB VIII**. Grundsätzlich muss der Träger und die Leitung den Sachverhalt vorab dahingehend bewerten, ob es sich bei der Beschwerde um **ein meldepflichtiges Ereignis im Sinn des §8a oder §47 SGB VIII** handelt. Dies ist immer erforderlich, wenn es sich bei der Beschwerde um eine konkrete und dringende Kindeswohlgefährdung handelt.

11. Handlungsschritte/Maßnahmen

Bestehender Verdachtsfall nach §8a SGB VIII:
Übergriff auf ein Kind von einem Elternteil oder Familienangehörigen



Zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a SGBIII sollen die Handlungsschritte im vorliegenden Schaubild die Mitarbeiter dabei unterstützen, im Verdacht einer Kindeswohlgefährdung professionell zu handeln.

Eine gemeinsame kollegiale Fallberatung mit der Leitung soll eine emotionale Überreaktion vermeiden und den Blick für alle möglichen Ansichten offenhalten.

Entstehen bei der Gefährdungsanalyse im Rahmen der kollegialen Fallberatung Unsicherheiten, besteht die Möglichkeit über den Fachdienst Jugend des Landkreises Osnabrück einen **Ersterhebungsbogen** anzufordern.

Dies ermöglicht, Anhaltspunkte in den verschiedenen Ebenen besser erkennen zu können.

Sobald jedoch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) in der Abschätzung des Gefährdungsrisikos miteinbezogen wurde, übernimmt automatisch das Jugendamt Osnabrück die Hauptverantwortung über weitere Maßnahmen. Der Träger hat die Aufgabe geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Handlungsschritte sicherzustellen.

Liegt ein Fall einer dringenden Kinderwohlgefährdung vor oder Eltern sind nicht bereit oder in der Lage bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken, so wird das Jugendamt Osnabrück umgehend informiert.

Gewichtige Anhaltspunkte im Alltag könnten sein:

- deutlich unangemessener körperlicher oder seelischer Entwicklungsstand, z.B. unangenehmer Körpergeruch (Kind)
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome, z.B. Einnässen, Ängste, Zwänge (Kind)
- Erscheinungsbild des Kindes z.B. Blutergüsse, Striemen usw.
- wiederholt stark sexualisiertes Verhalten (Kind)
- häufiges Fehlen in der Kita (Kind)
- wiederholte schwere Gewalttätigkeit gegen andere Personen
- deutlich mangelnde Betreuung oder Aufsicht (Eltern)
- fehlende Ansprache, häufige oder massive Beschimpfung, Bedrohung oder herabsetzende Behandlung des Kindes (Eltern)
- häufiges oder massives Schlagen, Schütteln oder Einsperren (Eltern)
- familiäre Überforderungssituation
- Fehlen basaler familiärer Organisation, z.B. Nahrungsmittelaufkauf
- Eltern sind psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- keine kindgerechte Wohnsituation
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage
- Äußerungen, die sich auf Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung beziehen

Diese Aufzählung ist nicht abschließend!

Bestehender Verdachtsfall:

Übergriff auf ein Kind durch einen Mitarbeiter

Nimmt eine Mitarbeiterin oder Eltern gewichtige Anhaltspunkte wahr



Leitung wird unverzüglich informiert,
Anhaltspunkt dokumentiert



Gespräch mit der betreffenden Mitarbeiterin wird gesucht;
evtl. mit „Zeugin“ und anschließend mit dem Opfer;
Gespräche werden dokumentiert



Leitung nimmt Einschätzung über Schweregrad
der Grenzverletzung



Niedriger/mittlerer Schweregrad
z.B. Schreien, Drohungen, nicht Einhaltung
von Intimsphäre

- Ermahnung
- Auf das Schutzkonzept hinweisen
- Einhaltung des Schutzkonzeptes appellieren
- Gesprächsdokumentation



Nachgespräch folgt
nach 3-4 Wochen



Nach mehrmaliger
Missachtung/ im
Wiederholungsfall



Hoher Schweregrad
z.B. körperliche Gewalt, sexueller
Missbrauch

- Direktes Gespräch mit dem Träger
wird gesucht
- Personalrat mit eingebunden
- stellvertretene Leitung



Im Gespräch werden
Maßnahmen ergriffen und
festgelegt
z.B. Abmahnung; Kündigung)

Je nach Schweregrad werden die Eltern über den Vorfall informiert, sie erhalten auch
Rückmeldung über das Ergebnis

12. präventive Kooperationen/Vernetzungen

Eine weitere Form unserer Präventionsarbeit ist die Vernetzung mit externen Institutionen. Das Wissen um Hilfsangebote sowohl für Mitarbeiter als auch für Eltern – altersgemäß auch für Kinder- unterstützt und unterstreicht unsere Haltung für einen professionellen Umgang mit Kindeswohlgefährdung und stellt eine wesentliche präventive Maßnahme dar. Die genannten Beratungsstellen können jeweils als Betroffene(r) oder als Verantwortliche(r) in Anspruch genommen werden.

Folgende Beratungsstellen bieten Hilfsangebote an:

Deutscher Kinderschutzbund/ Kinderschutzzentrum

Familienhebammen und Beratungsstelle bei Misshandlung, Vernachlässigung, sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen
Goethering 5, 49074 Osnabrück,
Tel. 0541 330360

Familienberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Osnabrück

Schloßstraße 22A, 49074 Osnabrück,
Tel. 0541 2019-40

Psychologische Beratungsstelle

Für Eltern, Kinder und Jugendliche in der Diözese Osnabrück,
Straßburger Platz 7, 49076 Osnabrück

Diakonisches Werk

Psychologische Beratungsstelle
Für Familien- und Erziehungsberatung,
Lohstraße 11, 49074 Osnabrück,
Tel. 0541 76018900

Weitere Anlaufstellen:

Die Medizinische Kinderschutzhotline

ist ein deutschlandweites und kostenloses Angebot für medizinisches Fachpersonal, Angehörige der Kinder -und Jugendhilfe und Familiengerichte bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellen Kindesmissbrauch.

www.kinderschutzhotline.de

Kinderhospital Osnabrück

Iburger Straße 187, 49082 Osnabrück
Tel. 0541 56020

Niedergelassene KinderärztInnen

Niedergelassene Kinder -und Jugend PsychotherapeutInnen

www.arztauskunft-niedersachsen.de

Polizeiinspektion Osnabrück

Kolleginnenwall 6-8, 49074 Osnabrück,
Notruf 110, 0541 327-2115

Landkreis Osnabrück, Fachdienst Jugend

Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück
Tel.0541 501-3194

13. Schlusswort

Dieses erarbeitete Kinderschutzkonzept ist auf unsere Einrichtung, den Kindergarten Icker, und unsere Kinder abgestimmt.

Es bietet allen Mitarbeitern und den Eltern der Kinder, welche den Kindergarten Icker besuchen, gleichermaßen Orientierung und Handlungslinien für den Umgang in den unterschiedlichsten Momenten der Gefährdung des Kindes. Es zeigt uns Strukturen auf, welche Möglichkeiten des Vorgehens wir bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung haben.

Wir sind uns bewusst, dass eine vollständige Kontrolle unmöglich ist. Auch unser Handlungskonzept hat Grenzen.

Das Team möchte eine respektvolle Zusammenarbeit, eine offene Kritik – und Kommunikationsfähigkeit und einen wertschätzenden Umgang miteinander pflegen. Wenn sich alle Beteiligten und Bezugspersonen an diese Vorgaben und Richtlinien halten und danach arbeiten, was in unserer Einrichtung vorausgesetzt wird, wird den Kindern optimaler Schutz geboten.

Quellenangabe:

Leitfaden zum Kinderschutz Landkreis Osnabrück
Fachdienst Jugend

Jura Forum, Aufsichtspflicht
<https://www.juraforum.de/lexikon/gewalt>

Jura Forum, physische Gewalt
<https://www.juraforum.de/lexikon/gewalt>

Bayrisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales: psychische Gewalt
<https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/psychische-gewalt/>

Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Definition von sexuellem Missbrauch
<https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch#top>

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)